

Hygieneregeln der Staatlichen Jugendmusikschule Hamburg (JMS)

Die folgenden Regeln gelten für den JMS-Unterricht in allen Fächern und an allen Standorten. Die Stadtbereichsleitungen und die Fachbereichsleitungen und Fachkoordinatoren geben Ihnen weitere spezielle Informationen zu Ihrem Unterrichtsfach und Ihrem jeweiligen Unterrichtsstandort.

- Die **Stadtbereichsleitungen** klären die Unterrichtsräume an den Standorten und geben Ihnen ggfs. weitere Informationen und Regeln zu dem jeweiligen Standort. Sie sind die Ansprechpartner zu den Fragen bezüglich Unterrichtseinsatz, Räume, Ausstattung, Gruppengrößen und Stundenplänen.
- Die **Fachbereichsleitungen und -koordinatoren** geben weitere, zusätzliche Hinweise zu den einzelnen Fächern und sind Ihre Ansprechpartner zu Unterrichtsinhalten und Methodik sowie zum Umgang mit den Instrumenten, der Stimme oder Bewegung (Tanz, Rhythmik, Schauspiel) im Unterricht.

Begleitende Maßnahmen bei vorübergehend eingeschränktem Schulbetrieb/JMS

Unterricht

In das neue Schuljahr 2021/22 sind wir mit allen JMS-Angeboten im Präsenzunterricht, unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln des aktuellen JMS-Hygienplans, gestartet.

Die im JMS Hygieneplan enthaltenen Regelungen und Pflichten sind verbindlich:

Die in Folge ausgeführten Regelungen und Pflichten dienen dem Schutz individueller Rechtsgüter von höchstem Rang, insbesondere von Leben und Gesundheit aller schulischen Beteiligten. Weiterhin sind sie unerlässlich, um den Schulbetrieb zu gewährleisten, und dienen damit der Aufrechterhaltung einer staatlichen Aufgabe von überragender Bedeutung für das Gemeinwesen. Gegenläufige Interessen einzelner Betroffener müssen angesichts der nach wie vor hohen Gefahren für Leib und Leben sowie angesichts des Interesses an der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebs zurückstehen.

Gebühren

- Der Präsenzunterricht ist in den für die Öffnung frei gegebenen Angeboten wieder der Regelunterricht und wird wieder zur Gebühr erhoben. In Ausnahmefällen aus triftigen Gründen und mit Zustimmung der Lehrkraft ist Online-Unterricht gegen Gebühr möglich. In Gruppen muss eine einheitliche Entscheidung aller Beteiligten für Präsenz- oder Onlineunterricht vorliegen.
- Wenn kein Präsenz- oder Onlineunterricht zustande kommen kann, fließen die Unterrichtsausfälle in die Gebührenrückerstattung ein.

Maskenpflicht

- **Alle Personen** müssen an den Schulen bis auf Weiteres eine medizinische Maske tragen (i.W. mM). **Dies sind standardmäßig die sogenannten OP-Masken, es können aber natürlich auch CPA, KN95- sowie FFP 2-Masken sein.** Das Tragen von CPA, KN 95, FFP 2 ist freiwillig. **MNB aus Stoff sind damit bei allen an den Schulen tätigen Personen nicht mehr zulässig.**

- **Keine Maskenpflicht im Freien**

Die positive Entwicklung der Infektionszahlen in Kombination mit den wärmer werdenden Temperaturen lässt eine weitere Erleichterung zu: Im Freien entfällt mit der aktuellen Veränderung der Eindämmungsverordnung die Pflicht zum Tragen einer Maske.

- **Verzicht auf medizinische Masken für Kinder im Vorschulalter**

Bei Schülerinnen und Schüler im Vorschulalter kann auf das Tragen einer Maske verzichtet werden. Bei musikalischen und darstellenden Betätigungen (z.B. Singen, Theater spielen) ist ein Mindestabstand von 2,5 Metern in geschlossenen Räumen einzuhalten.

Verpflichtende Schnelltests und Nachweispflicht

- **Zugangsberechtigung zum Unterricht an der JMS**

- vollständig geimpft
ODER
- Genesenenstatus
ODER
- offizieller Test (Schnelltest 24 h Gültigkeit oder PCR mit 48 h Stunden Gültigkeit)
ODER
- Teilnahme an den schulischen Testungen

Der Nachweis erfolgt durch die formelle Bestätigung des ausgefüllten [Formulars - JMS Eigenerklärung SARS-CoV-2](#).

- **Ausführungen**

Wer weder geimpft noch genesen ist, benötigt zum Betreten der JMS einen negativen Testnachweis. Gemäß MPK-Beschluss und aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens wird die zeitliche Gültigkeit dieser Tests wieder verkürzt. Die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung darf im Falle eines PCR-Tests höchstens 48 Stunden und im Falle eines Schnelltests höchstens 24 Stunden zurückliegen (§ 10h).

- Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen der Teststrategie der öffentlichen Schulen in Hamburg regelmäßig getestet werden, müssen für den Unterricht an der JMS nicht erneut getestet werden. Es ist aber eine formelle Bestätigung der Sorgeberechtigten erforderlich, dass an den schulischen Testungen teilgenommen wird.

Dazu soll dieses [Formular \(JMS Eigenerklärung SARS-CoV-2\)](#) ausgefüllt, zu jedem Unterricht erneut unterschrieben mitgebracht und der Lehrkraft vorgelegt werden.

Mit dem gleichen Formular kann durch die Sorgeberechtigten alternativ bestätigt werden, dass die Schülerin oder der Schüler eine SARS-CoV-2-Infektion überstanden hat, die mindestens 28 Tage und höchstens 6 Monate zurückliegt oder einen beaufsichtigter oder bescheinigter Corona-Schnelltest mit negativem

Ergebnis vor nicht mehr als 24 Stunden absolviert hat, bereits zwei Corona-Impfungen erhalten hat und der zweite Impftermin mindestens 14 Tage zurückliegt. Liegt das von den Sorgeberechtigten unterzeichnete Formular nicht spätestens zu Unterrichtsbeginn vor, kann ein Präsenzunterricht leider nicht stattfinden.

Bei Unterrichten in Kindertagesstätten und Schulkooperationen muss die Eigenklärung nicht vorgelegt werden. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr sind von der Regelung generell ausgenommen.

- Ergänzend können Schnelltests anlassbezogen eingesetzt werden, wenn Schülerinnen und Schüler in der Schule einschlägige Krankheitssymptome zeigen. Auch weiterhin gilt, dass eine Einverständniserklärung der Eltern für die Durchführung des Schnelltests nicht notwendig ist. Hintergrund: Die Schülerinnen und Schüler führen den Test selbst durch und die Präsenzpflcht ist aufgehoben, d.h. Eltern können sich auch dafür entscheiden, ihr Kind am Distanzunterricht teilnehmen zu lassen.
- Zur Information der Eltern und Kinder weisen wir gerne noch einmal auf das bekannte Video mit der Handpuppe „Thorben“ hin: <https://www.hamburg.de/bsb/14961744/torben-erklaert-den-coronatest/>. Für Freundinnen und Freunde der Augsburger Puppenkiste möchten wir auf folgenden Link hinweisen: <https://www.youtube.com/embed/A0EqaSBurX0>.

Bei einem positiven Schnelltestergebnis gelten die Meldeverpflichtungen.

- Darüber hinaus wird per Eindämmungsverordnung verbindlich geregelt, dass Personen, die aus dem Ausland zurückkehren, innerhalb von zehn Tagen nach Einreise nur dann das Schulgelände betreten oder an schulischen Veranstaltungen teilnehmen dürfen, wenn sie einen negativen Testnachweis vorlegen (§ 23).
- **Durchführung von Schnelltests für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der JMS**

Alle an den Schulen tätigen Personen haben die Möglichkeit, sich bis zu zweimal in der Woche mittels eines Schnelltests für Laien zu testen.

Bei einem positiven Schnelltestergebnis gelten die Meldeverpflichtungen.

Grundsätzlich besteht nach der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung eine Gleichstellung von geimpften Personen und genesenen Personen mit getesteten Personen. Einem negativen Coronavirus-Testnachweis steht nach § 10h Abs. 2, 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO die Vorlage eines den rechtlichen Anforderungen entsprechenden Coronavirus-Impfnachweises oder eines Genesenennachweises gleich.

Ausnahmen von der Masken*- und Testpflicht

Ausgenommen von der Masken- und Testpflicht sind Schülerinnen und Schüler dann, „wenn im Einzelfall die Einhaltung des Muster-Corona-Hygieneplanes eine besondere persönliche Härte bedeutet.“ Eine solche Härte liegt vor, wenn die geforderte Handlung, wie die Durchführung eines Selbsttests, für den Schüler

oder die Schülerin beispielsweise aufgrund eines sonderpädagogischen Förderbedarfs mit besonderer Beeinträchtigung verbunden ist. In diesem Fall hat die Schulleitung einen Ermessensspielraum und sollte im Kontakt mit der Familie nach einer Lösung suchen, wie der Schülerin oder dem Schüler möglichst viel Teilhabe an schulischer Bildung und Präsenz dennoch verschafft werden kann. Zum Beispiel in dem der Schüler/die Schülerin eine gebührende Entfernung von anderen Schülern wahrt oder nur von solchen Personen betreut wird, die bereits geimpft werden konnten. Sind solche mildereren Mittel nicht gegeben, können auch solche Schüler ausgeschlossen werden.

*Weitere Hinweise hierzu (u.a. ärztliche Nachweispflicht) unter Befreiung von der Maskenpflicht , S.5f

Grundsätzliche Regeln:

- **Die Einschätzung**, ob ein Kind krank ist, Kontakt zu einem Arzt aufgenommen werden muss, etc. treffen auch weiterhin grundsätzlich die Eltern. Wenn Kinder offensichtlich krank zum Unterricht gebracht werden oder während der Unterrichtszeit erkranken, kann die Jugendmusikschule die Abholung veranlassen.
- **Keinen Zutritt haben Personen**, auf die mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft:
 - wenn eines der folgenden COVID-19 typischen Symptome auftritt: **Fieber (38,0 Grad), Trockener Husten, Verlust des Geruchs- oder des Geschmacksinns.**
 - positiv auf SARS-CoV-2 getestet oder als positiv eingestuft, das Gesundheitsamt entscheidet über den zeitlichen Quarantäneverlauf,
 - vom Gesundheitsamt aus anderen Gründen (z. B. als Kontaktperson Kat. I) angeordnete Quarantäne für die jeweilige Dauer,
 - **Rückkehr aus einem Risikogebiet**

- **Achtung, wichtiger Hinweis:** die Vorgaben und die Einordnung der Länder als Risiko-, Hochinzidenz- oder Virusvariantengebiet können sich im Laufe der Ferien ändern. Alle Reisenden sind daher dringend aufgefordert, sich vor dem Start in den Urlaub und vor der Rückkehr nach Hause über den aktuellen Stand zu informieren. Die einschlägigen Reise-FAQs werden unter Reisen: [Offizielles Corona FAQ - hamburg.de](#) laufend aktualisiert.

Personen, die sich vor der Rückkehr von einer Reise nach Deutschland in einem vom Robert-Koch-Institut (RKI) festgelegten Risikogebiet, Hochinzidenzgebiet oder einem Virusvariantengebiet aufgehalten haben, dürfen die Schule nur betreten, wenn sie die jeweils gültigen Quarantäneregelungen erfüllen. **Informationen über** die jeweils geltenden Quarantäneregelungen für die Freie und Hansestadt Hamburg **und die Ausnahmeregelungen** hierzu sind hier zu entnehmen:

www.hamburg.de/coronavirus oder www.hamburg.de/faq-reisen/.

- **Risiko-, Hochinzidenz- oder Virusvariantengebiete** werden regelmäßig aktualisiert veröffentlicht auf den Seiten des RKI unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html
- **Testergebnisse aus anderen Ländern**
Anerkannt werden nur PCR-Tests in deutscher oder englischer Sprache, die unter ärztlicher Aufsicht durchgeführt und ausgewertet wurden. Informationen zu Tests gibt es unter: www.hamburg.de/faq-corona/.
- Hat eine Schule Hinweise darauf, dass Schülerinnen und Schüler diese Bedingungen nicht erfüllen, sind sie umgehend nach Hause zu schicken

und bis Vorlage entsprechender Bescheinigungen vom Präsenzunterricht auszuschließen.

- **Gesunde Geschwisterkinder** dürfen den Unterricht uneingeschränkt besuchen, sofern sie keiner Quarantäne durch das Gesundheitsamt unterliegen,
- **Schnupfen** ohne zusätzliche Krankheitszeichen ist ausdrücklich kein Ausschlussgrund vom Musikschul- und Unterrichtsbesuch.
- **Kinder mit Husten**, der durch eine chronische Atemwegserkrankung (z.B. Asthma) verursacht wird, dürfen die Jugendmusikschule besuchen. Der Jugendmusikschule muss ein ärztliches Attest über die Erkrankung vorgelegt werden.
- **Faustregel** - 24 Stunden sicher symptomfrei: „So, wie mein Kind heute war, hätte es in die Grundschule gehen können, also darf es morgen wieder gehen.“
- **Einführung einer Maskenpflicht in Kraftfahrzeugen (betrifft Fahrgemeinschaften zum Unterricht bzw. zur Dienststelle)**

Die HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO wurde wie folgt ergänzt: In Kraftfahrzeugen, die nicht dem öffentlichen Personenverkehr dienen, gilt für anwesende Personen mit Ausnahme der Fahrzeugführerin oder des Fahrzeugführers eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Diese Pflicht gilt nicht, wenn sich in dem Kraftfahrzeug ausschließlich Angehörige eines gemeinsamen Haushalts befinden oder wenn zwischen den Personen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht.

Die ergänzende Vorschrift dient dazu, das Infektionsrisiko bei gemeinschaftlichen Fahrten in Kraftfahrzeugen von Personen, die in unterschiedlichen Haushalten leben, zu reduzieren. Sie gilt für alle allgemeinen Fahrzeuge bzw. Fahrgemeinschaften (z.B. Schülertransport) sowie für Dienstfahrzeuge bzw. Dienstfahrten.
- **Alle Personen** müssen bis auf weiteres beim Betreten der JMS und an den Schulen, an denen die JMS Unterricht erteilt eine medizinische Maske (mM) tragen. Die **Maskenpflicht** wurde durch den Senat für die weiterhin in Präsenz arbeitenden Beschäftigten verschärft. Das Tragen von mM am Arbeitsplatz ist zukünftig vorgeschrieben, sobald sich mehr als eine Person in einem Raum, einem Büro oder einer Werkstatt o.ä. (*Unterrichtsraum, A.d.R.*) befindet. Die Maske darf nur dann vorübergehend abgelegt werden, wenn dies zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit zwingend erforderlich ist. Unter Berücksichtigung dieser Maßgaben darf im Unterricht die Maske, nach Rücksprache mit der Lehrkraft, abgenommen werden (siehe Details unter: Im Unterricht).
- Darüber hinaus hat jede Schule von der Schulbehörde sog. OP-Masken, Corona-Pandemie-Atemschutzmasken (CPA) sowie bei besonderem Bedarf FFP 2-Masken erhalten. Die Beschäftigten sind verpflichtet, eine mM zu tragen. Das Tragen einer CPA oder FFP 2-Maske ist freiwillig.
- **Wichtig: Gesichtsvisiere** stellen **keine mM** im Sinne der Verordnung dar – damit genügen sie nicht den Anforderungen!
- **Befreiung von der Maskenpflicht**

- Ausgenommen von der Maskenpflicht sind die Schülerinnen und Schüler die das Grundschulalter noch nicht erreicht haben, bei ihnen ist das Tragen einer Maske freiwillig.
- Eine **Befreiung von der Maskenpflicht** einzelner Schülerinnen und Schüler oder Beschäftigter kann die Schulleitung nur auf der Grundlage eines aktuellen qualifizierten ärztlichen Attestes erteilen. Dabei genügt es nicht, wenn ein Arzt attestiert, die oder der Betroffene sei „aus gesundheitlichen Gründen“ nicht in der Lage, eine Maske zu tragen. Vielmehr muss sich aus dem Attest nachvollziehbar ergeben, welche gesundheitlichen Beeinträchtigungen aufgrund der Verpflichtung zum Tragen einer mM in der Schule zu erwarten sind. Relevante Vorerkrankungen sind im Attest zu benennen. Ein qualifiziertes Attest muss darüber hinaus zweifelsfrei erkennen lassen, dass
 - ein zugelassene Ärztin bzw. ein zugelassener Arzt
 - im Rahmen einer persönlichen Untersuchung der Patientin/des Patienten
 - ein ordnungsgemäßes Attest (Name Patient, Stempel Praxis, Datum etc.)

erstellt hat. Entspricht ein Attest den o.g. Vorgaben, so ist es zu akzeptieren und durch die Schulleitung mit der oder dem Betroffenen abzustimmen, wie eine Teilnahme am Unterricht bzw. ein Einsatz an Schule erfolgen kann, ohne dass von ihr bzw. ihm eine Ansteckungsgefahr ausgeht.

- Die **Lehrkräfte holen unter Einhaltung der Abstandsregeln die Schülerinnen und Schüler** am Eingang der Schule / des Unterrichtsgebäudes ab und begleiten sie am Ende des Unterrichts zum Ausgang. **(Die Bring- und Holzeiten der Schüler sind Bestandteil der Unterrichtszeit!)**
- Diese Zeiten eignen sich, um unbedingt zwischendurch **Stoßzulüften**, wenn möglich mind. 10 – 15 Min.. Detaillierte Infos - siehe auch im Folgenden unter: **Lüftung der schulischen Räumlichkeiten**
- Die **Abstandsregel** muss eingehalten werden: Es gilt ein Mindestabstand von **1,5 Metern**. Abweichend von den oben aufgeführten Regelungen zum Mindestabstand sind beim Gesang, beim Spielen von Blasinstrumenten und beim Tanz bis auf weiteres auch zwischen Schülerinnen und Schülern einer Klasse ein Mindestabstand von 2,50 Metern einzuhalten. Bei den musikpraktischen Angeboten sind weiterhin die allgemeinen Hygieneregeln besonders zu beachten (siehe auch im Folgenden: Im Unterricht).
- **Eltern und schulfremde Personen** müssen auf dem Schulgelände und im Schulgebäude (nur nach Anmeldung) eine mM tragen. Darüber hinaus muss ihr Besuch von der Schule dokumentiert werden.
- Die **Eltern** werden zudem gebeten, ihre Kinder vor dem Schulgebäude zu verabschieden oder in Empfang zu nehmen. Sie melden sich im Schulbüro oder

bei anderen mit der Dokumentation beauftragten Personen der Schule an, wenn sie ein Gespräch mit einer Lehrkraft in der Schule führen möchten.

- **Eltern und Angehörige** betreten die Schule in der Regel nicht.

Im Unterricht:

- Die **Kinder** werden in der ersten Unterrichtsstunde über einzuhaltende **Hygienemaßnahmen geschult**.

Allgemeine Regeln zur persönlichen Hygiene

- Mit den Händen nicht in das Gesicht fassen, insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- **Gründliche Händehygiene** (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen) durch

a) Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) **oder**

b) Händedesinfektion: Über Schulbau Hamburg sind alle staatlichen Hamburger Schulen flächendeckend mit Handdesinfektionsmitteln und entsprechenden Spender ausgestattet worden. Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).

- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- **Atemwege schützen:** Alle Personen an den Schulen achten darauf, die Atemwege durch das Tragen einer mM zu schützen.
- Das **Tragen von Masken im Musik- und Theaterunterricht:** Die Maske darf vorübergehend abgelegt werden, wenn dies zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit und in musikpraktischen Phasen zwingend erforderlich ist sowie wenn ein Mindestabstand von 2,5 Metern in geschlossenen Räumen bzw. ein Mindestabstand von 1,5 Metern im Freien eingehalten werden kann. Tanz- und Theaterunterricht dürfen nur kontaktfrei stattfinden. Dabei ist ein Mindestabstand von 2,50 m einzuhalten. Bei allen musik- und theaterpraktischen Angeboten sind die allgemeinen Hygieneregeln und hier insbesondere das Lüften zu beachten. Anweisungen der Lehrkraft müssen befolgt werden: z.B. im Raum stehen bleiben, Lagerung der Instrumente beim Auspacken, fester Unterrichtsplatz, Einhaltung der Abstandsregeln.
- **Jeglicher Körperkontakt** (Händeschütteln, Hilfestellungen/Korrekturen im Unterricht) ist **untersagt**.

- Die **Unterrichtsmethodik ist ggf. zu verändern**, um sie den Abstandsregeln anzupassen.
- Das **Stimmen** der Schülerinstrumente soll nach Möglichkeit vom Schüler selbst vorgenommen werden, Stimmgeräte (-Apps) zu Hilfe nehmen, ggf. Stimmen zum Unterrichtsinhalt machen. Falls es erforderlich ist, dass die Lehrkraft doch das Schülerinstrument anfasst gilt folgendes: **Nur mit Handschuh bzw. einem Tuch** das Schülerinstrument anfassen.
- Der **Austausch** von Instrumenten, Bögen, Mundstücken etc. ist **nicht gestattet**.
- Das **Desinfizieren** von stationären Instrumenten nach jeder Unterrichtsstunde **wird durch die Lehrkraft vorgenommen** (Desinfektionsmittel wird durch die Musikschule zur Verfügung gestellt).
- Jeder Schüler soll nach Möglichkeit seinen eigenen Notenständer mitbringen (und natürlich auch Noten und ggf. Bleistift)!
- Beim (Vor-)Singen ist ein **Abstand von mindestens 2,5 Metern** erforderlich und auf ausreichende **Luftzirkulation** zu achten. Beim **Singen** wird das Tragen einer mM empfohlen.
- **Es gilt nachdrücklich darauf zu achten**, dass sich zeitgleich anwesende Ensembles bzw. Gruppen nicht untereinander mischen. Dies gilt auch für alle Wartebereiche und für alle Zuwege zum jeweiligen Unterrichtsort in der JMS.
- **Räume*** werden auch während des Unterrichts **regelmäßig gelüftet**. *(nach 5.2 Muster Corona Hygieneplan)

Lüftung der schulischen Räumlichkeiten

Wichtig ist das regelmäßige (alle 20 Minuten) und richtige Lüften (Stoßlüften) in allen schulischen Räumen, da frische Luft eine der wirksamsten Maßnahmen ist, potenziell virushaltige Aerosole aus Innenräumen zu entfernen.

Folgende Vorgaben sind zu beachten:

- Es soll in jeder Unterrichtspause intensiv bei weit geöffneten Fenstern unter Aufsicht quer- oder stoßgelüftet werden.
- Es soll möglichst eine Querlüftung stattfinden, das heißt Lüften mit weit geöffneten Fenstern bei gleichzeitig geöffneter Tür und im Flur ebenfalls geöffneten Fenstern.
- Brandschutztüren können zum Querlüften kurzzeitig geöffnet und anschließend wieder geschlossen werden.
- Stoßlüften bedeutet, dass die Fenster vollständig geöffnet werden, eine Kipplüftung reicht nicht aus.
- Für den Unterricht gilt als Grundregel, dass etwa alle 20 Minuten eine knapp fünfminütige Quer- oder Stoßlüftung durchgeführt wird, bis es zu einem spürbaren Luftaustausch kommt. Die Lehrkraft entscheidet über den Zeitpunkt und organisiert die Lüftung.
- Bei 30-Minuteneinheiten kann das beim Schülerwechsel geschehen, bei 45 und 60-Minuten sollte mindestens einmal dazwischen gelüftet werden. Der Unterricht kann in dieser Zeit in angepasster Weise fortgeführt werden.

- Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden.
 - Kommt es während des Unterrichts bei geschlossenen Fenstern bei einzelnen Personen zu wiederholtem Niesen oder Husten, sollte zusätzlich unmittelbar bei weit geöffneten Fenstern gelüftet werden.
 - Sind raumluftechnische Anlagen in den Schulen vorhanden, sollten diese möglichst durchgehend mit Frischluftzufuhr in Betrieb sein. Umluftbetrieb ist zu vermeiden.
 - Die vorgenannten Lüftungsregeln gelten auch, wenn mobile Luftreinigungsgeräte in Unterrichtsräumen installiert sein sollten. Nach Einschätzung von Experten ersetzen Raumluftreiniger keine Lüftung durch das Fenster. Die Vorgaben zum regelmäßigen Quer- oder Stoßlüften gelten auch für alle weiteren schulischen Räumlichkeiten. Die Schule regelt die Umsetzung in eigener Verantwortung entsprechend der räumlichen Gegebenheiten.
- **Die Lehrkräfte müssen in jeder Stunde die Anwesenheit dokumentieren, damit Kontaktpersonen ggfs. nachverfolgt werden können.**

Akuter Coronafall und Meldepflichten

- Bei **Auftreten von einschlägigen Corona-Symptomen während der Unterrichtszeit** oder sollte ein positiver Schnelltest bekannt werden, so sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler zu isolieren und die Eltern zu informieren. Betroffene Beschäftigte werden gebeten, das Schulgelände zu verlassen. Zusätzlich sind in diesem Fall das Datum, der Name der betroffenen Person /des Kindes sowie eine Zuordnung der Erkrankung zu den Kategorien „Erkältungssymptome“, „Bauchschmerzen/Übelkeit“, „Allgemeine Schmerzen“, „Sonstiges“ zu notieren, und an die zuständige Stadtbereichsleitung weiterzuleiten.
- Bei COVID-19-Verdachtsfällen (z.B. durch einen positiven Schnelltest) oder bei bestätigten COVID-19-Infektionen bei einer Schülerin/einem Schüler oder bei einem Beschäftigten ist umgehend das zuständige Gesundheitsamt sowie die Schulbehörde und die Schulaufsicht über das Corona-Funktionspostfach der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) (corona@bsb.hamburg.de) zu informieren. Über die in der betroffenen Schule zu ergreifenden Maßnahmen entscheidet danach ausschließlich das zuständige Gesundheitsamt. Diese Entscheidung ist den Gesundheitsexperten vorbehalten und liegt nicht im Ermessen der Schule.

Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit erhöhtem Risiko

- Bei Schülerinnen und Schülern, die unter Vorerkrankungen mit besonderer Risikolage leiden, sind besondere Schutzmaßnahmen zu treffen. Dieses gilt auch für gesunde Schülerinnen und Schüler, die in häuslicher Gemeinschaft mit Personen mit besonderen Gesundheitsrisiken leben. Die besondere Gefährdung ist durch ein qualifiziertes ärztliches Attest oder einen Schwerbehinderten- bzw. Transplantationsausweis nachzuweisen. Hinsichtlich der Inhalte des qualifizierten Attests wird auf die unter Ziffer 3.4 genannten Anforderung verwiesen. Schutzmaßnahmen können z.B. das Tragen einer FFP-2-Maske, die gesonderte Platzierung im Klassenraum, Einsatz von Plexiglaswänden, Ausschluss von Gruppenarbeiten, abweichende Pausenzeiten und ähnliches sein.
- Sollte ein Attest aus Sicht der Schulleitung die o. g. Bedingungen nicht eindeutig erfüllen und beispielsweise als Grund für die Entschuldigung nur das Alter eines Elternteils angegeben sein, sollte den Erziehungsberechtigten mitgeteilt werden, dass das Attest nicht eindeutig im Sinne der Vorgaben und durch ärztliches Attest zu spezifizieren ist.
- Vorrangig sind immer mildere Mittel als der Ausschluss vom Präsenzunterricht zu wählen, im Einzelfall wird es dennoch Schülerinnen und Schüler geben, bei denen eine Gefährdung durch Schutzmaßnahmen während des Präsenzunterrichts nicht hinreichend begrenzt werden kann. Diese Schülerinnen und Schüler müssen vorübergehend vom Präsenzunterricht befreit werden und sind daher im Fernunterricht zu beschulen.
- Die im Kontext eines Befreiungsantrages von der Maskenpflicht oder vom Präsenzunterricht eingereichten Atteste sind vertraulich zu behandeln und vor der Einsichtnahme Dritter zu schützen. Atteste von Schülerinnen und Schüler sind in der Schülerakte aufzubewahren und unterliegen den datenschutzrechtlichen Vorgaben, die für besonders sensible personenbezogene Daten gelten. Atteste der Beschäftigten sind im Original verschlossen an das für die jeweilige Schule zuständige Personalsachgebiet zur Aufnahme in die Personalakte weiterzuleiten.
- **Für den Grundfachbereich gibt es zusätzlich folgende Hinweise: Schnelltests auch für Kinder im Vorschulalter**

Seit April 2021 können auch die Schülerinnen und Schüler im Vorschulalter zweimal wöchentlich in der Schule einen Schnelltest durchführen.

Um die nötigen Erfahrungen zu sammeln, sind diese Testungen für die Kinder bzw. ihre Eltern zunächst freiwillig. Da sich die Kinder selbst testen, ist allerdings keine explizite Einwilligungserklärung der Eltern notwendig. Stellen Sie bitte sicher, dass alle Eltern informiert sind und kein Kind einen Schnelltest

an sich durchführt, wenn es die Eltern ausdrücklich nicht wünschen. Nutzen Sie hierfür gerne das anliegende Informationsschreiben (Anlage).

- In den Gruppen ist der Abstand für die Kinder von 1,5 m aufgehoben, es kann sich also bewegt werden
- Das Orffinstrumentarium und Kleininstrumente dürfen benutzt werden. Allerdings müssen sie nach jeder Stunde desinfiziert werden. Das kann in den Stundenablauf integriert werden, indem z. B. die Kinder in den letzten Minuten malen, während die LK die Instrumente desinfiziert.
- Singen ist möglich, sofern Abstände eingehalten werden können, die für das Singen nach wie vor gelten (mind. 2,50 m). Das kann geschehen durch festgelegte „Singplätze“ im Raum. Dann kann z. B. die Hälfte der Gruppe singen, während die anderen auf Instrumenten spielt.

Für den Rhythmikunterricht gibt es zusätzlich folgende Hinweise:

- Umkleideräume dürfen wegen der geringen Größe und der zumeist engen Zuwegung nicht benutzt werden. Die Schülerinnen und Schüler werden angewiesen, in der Bewegungskleidung zum Unterricht zu erscheinen, so dass kein Umkleiden notwendig ist.
- Wenn das Wetter es zulässt, findet der Unterricht im Freien statt.
- Die Lehrkraft schränkt die Vielfalt des Rhythmikunterrichts für die Dauer der Pandemie unter Berücksichtigung der aktuellen Notwendigkeiten thematisch ein und entwickelt sinnvolle Übungen, die eine Übertragung des Coronavirus ausschließen.
- Gesang- und Stimmübungen finden nicht statt oder werden stark reduziert und ausschließlich im Abstand von mindestens 3m durchgeführt. Stimmliche Äußerung muss, wie derzeit z.B. in Kirchen üblich, auf das gedämpfte Singen, Summen oder auf Resonanzübungen beschränkt bleiben. Das Tragen einer MNB wird empfohlen.
- Der Einsatz von Instrumenten und Materialien wird auf das Nötigste reduziert.
- Die Lehrkraft verteilt Instrumente und Materialien mit Einmalhandschuhen oder mit einem Papierhandtuch, welches danach in den Abfall geworfen wird.
- Instrumente und Materialien werden ausschließlich von einer Schülerin / einem Schüler benutzt.
- Die Lehrkraft desinfiziert benutzte Instrumente und Materialien nach Gebrauch.
- Die Lehrkraft entwickelt sinnvolle Übungsvarianten zu Themen der Achtsamkeit in Selbst- und Fremdwahrnehmung in der Bewegung am Platz und im Raum.
- Die Lehrkraft thematisiert Übungen des Abstandhaltens in der freien Raumbewegung mit besonderem Augenmerk auf die Realisierbarkeit und auf das Gelingen.
- Unter besonderer Berücksichtigung der voraussichtlich langen Dauer dieser Pandemie ist eine Themensammlung der Schülerinnen und Schüler geeignet-

ter Altersgruppen für nachfolgende Projekte zur Aufarbeitung und Darstellung der gemeinsamen tiefgreifenden Erfahrungen (z.B. Open Air-Performance „Abstand halten“) zu begrüßen.

Die **Info-Grafiken zum Umgang mit Erkältungssymptomen** wurden in die sieben Sprachen übersetzt, die in den Hamburger Schulen am häufigsten vorkommen. Sie finden diese unter:

<https://www.hamburg.de/bsb/14263390/infografiken>

Regelungen für das Bistro JMS (momentan noch geschlossen)

- die **allgemeinen Hygienevorgaben** (nach § 5) sind einzuhalten,
- es sind **Kontaktdaten** (nach Maßgabe von § 7) zu **erheben**,
- die **Sitz- oder Stehplätze für die Gäste** sind so anzuordnen, dass ein **Abstand** von mindestens **1,5 Metern zwischen den Gästen**, für die das Abstandsgebot (nach § 3 Absatz 2) gilt, eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennwände vorhanden sind,
- für **anwesende Personen** gilt in geschlossenen Räumen die **Maskenpflicht** nach § 8 **mit der Maßgabe, dass die Gäste die mM während des Verweilens auf dauerhaft eingenommenen Plätzen ablegen dürfen**; die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten die Maskenpflicht nach § 8 einhalten

Hygieneregeln für die JMS-Verwaltung

- Für das JMS-Verwaltungspersonal gelten die Anweisungen I und II zum „Umgang mit SARS-CoV-2 in den Ämtern und Dienststellen der BSB – ohne Schulen“
- Da die Büros des Verwaltungspersonals im Michael-Otto-Haus und im Haus 2 am Mittelweg 42a keine reinen Verwaltungsbereiche darstellen und öffentlich zugänglich sind, dürfen diese nur mit einer mM betreten werden.
- Präsenzsprechstunden der Verwaltung für Sorgeberechtigte und Zahlungspflichtige sind nicht möglich. Alternativ stehen die Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter aber per Telefon und per Email zur Verfügung. Im Ausnahmefall kann ein gesonderter Präsenztermin in einem speziell dafür vorgesehenen Raum gemäß des geltenden JMS-Hygienekonzepts vereinbart werden.
- Die Pflicht für Arbeitgeber, ihren Beschäftigten Homeoffice anzubieten, wo immer dies möglich ist, wurde bundesgesetzlich geregelt. In Ergänzung dazu verschärft der Senat die Maskenpflicht für die weiterhin in Präsenz arbeitenden Beschäftigten. Das Tragen von mM am Arbeitsplatz ist zukünftig vorgeschrieben, sobald sich mehr als eine Person in einem Raum, einem Büro oder einer Werkstatt o.ä. befindet. Die Maske darf nur dann vorübergehend abgelegt werden, wenn dies zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit zwingend erforderlich ist.
- Am eigenen Schreibtischarbeitsplatz ist keine mM zu tragen. Sobald Beschäftigte ein fremdes Büro betreten, gilt die Pflicht zum Tragen einer mM für alle im Raum befindlichen Personen.
- Hochgezogene Schals, Tücher oder mit der Hand vor das Gesicht gehaltene Taschentücher stellen keinen adäquaten Ersatz einer mM dar.

- Bei Mehrfachnutzungen eines Verwaltungsarbeitsplatzes ist die Desinfektion des Schreibtisches und der benutzten technischen Einrichtung (z.B. Telefon, Tastatur, Maus) vorzunehmen.

Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe

- An erster Stelle steht immer die Sicherheit der Ersthelfenden. Wenn möglich, sollte der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt werden. Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos für die ersthelfende und die hilfebedürftige Person sollte von beiden eine medizinische Maske getragen werden. Wenn direkter körperlicher Kontakt notwendig ist, sollten Ersthelfende Einmalhandschuhe tragen.
- Nach der Erste-Hilfe-Leistung sollten die Hände gründlich gewaschen und optimaler Weise ergänzend desinfiziert werden. Hierfür ist Händedesinfektionsmittel, möglichst beim Erste-Hilfe-Material, zur Verwendung durch Ersthelfende bereitzuhalten.

Bitte beachten Sie auch die nachfolgenden Anhänge auf den Seiten 15 - 17:

Handreichung zur Durchführung von Corona- Schnelltests für Laien bei Schülerinnen und Schülern/11.03.2021

Tests

- Mit Stand 10.03.2021 werden in den kommenden Wochen zwei Testsorten an die Schulen ausgeliefert: „CLINITEST Rapid COVID-19 Antigen Self-Test“ und „SARS-CoV-2 Rapid Antigen Test“
- Beide Tests sehen einen Abstrich im vorderen Nasenbereich vor. Die Handhabung des „SARS-CoV-2 Rapid Antigen Test“ ist bei Schülerinnen und Schülern etwas einfacher, da die „Pufferlösung“ einzeln verpackt ist.

Lagerung

- Lagerung der Tests in der Schule an einem sicheren, abschließbaren Ort.
- Die Temperatur des Raumes darf zwischen 2° und 30° Celsius liegen.

Organisatorisches

- Am Tag der Testung sollten für jede Lerngruppe abgezählte Testkits bereit stehen
- (einschl. 2-3 Reservetests für den Fall einer fehlerhaft durchgeführten Testung).
- Die Anzahl der ausgegebenen Tests und der positiven Testergebnisse werden in einer schuleigenen Statistik durch das zuständige schulische Testteam dokumentiert.
- Benutzte Schnelltests werden nach Durchführung in den Lerngruppen gesammelt und können in der Doppelsack-Methode der schwarzen Restmülltonne der Stadtreinigung zugeführt werden. Beide Säcke sind dafür fest zu verknoten oder zu verschnüren. Die Säcke/ Behältnisse dürfen nicht zu groß sein, um eine sichere Handhabung zu gewährleisten. Die Abfallsäcke dürfen nicht wieder geöffnet, umgefüllt oder sortiert werden.
- Auch positiv ausgefallene Schnelltests können auf diese Art und Weise entsorgt werden.

Vorbereitung der Tests mit Schülerinnen und Schüler

- Diese Handreichung ersetzt nicht die Gebrauchsanweisung des Herstellers. Das päd. Personal sollte sich deshalb selbst gut mit der mitgelieferten Gebrauchsanweisung vertraut machen.
- Das CLINITEST-Set enthält nicht für jedes Kind eine Halterung. D.h. vor der Anwendung sollte für alle eine Halterung für das eigene Teströhrchen gebastelt werden (eine solche Halterung kann z.B. aus einer kleinen Schachtel mit Loch, festem Papier, Knetgummi o.Ä. erstellt werden).
- Die Durchführung der Tests kann und sollte vorab geübt werden. Insbesondere sollte auch Hinweis gegeben werden, dass der Abstrich ein kitzelndes Gefühl hervorrufen kann.



Durchführung der Tests mit Schülerinnen und Schüler

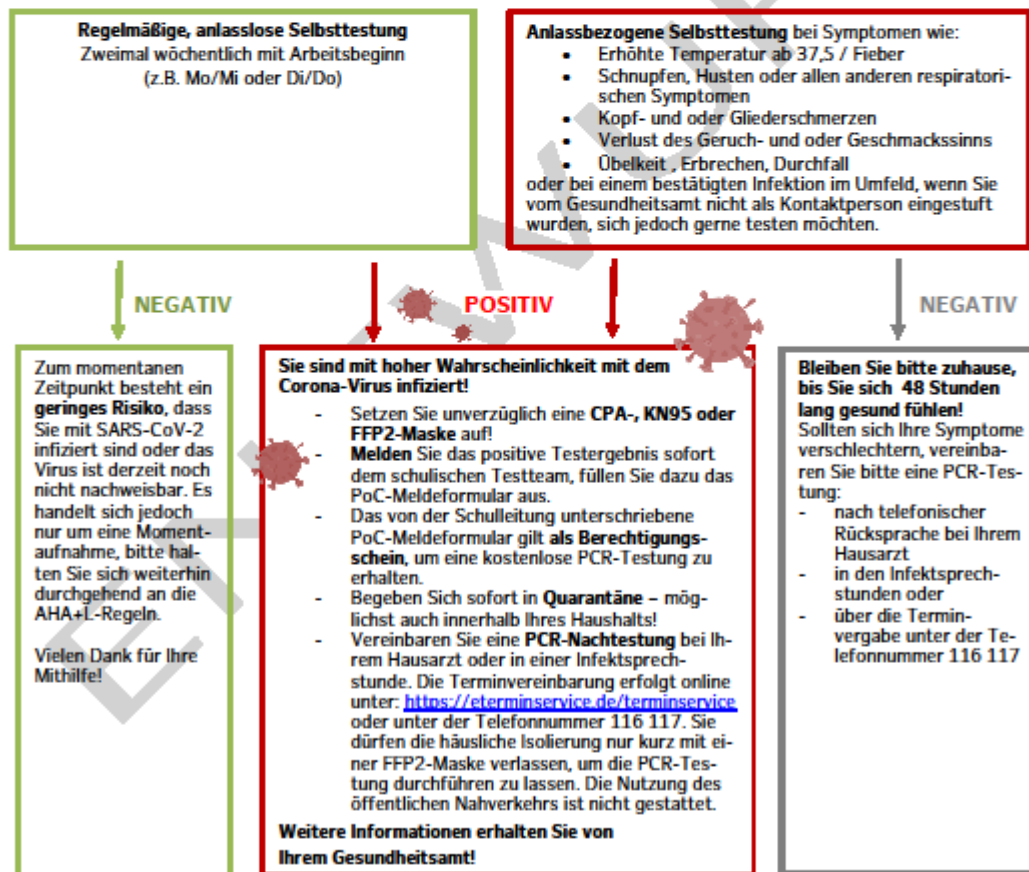
- Einleitung und vorbereitende Infos für Schüler*innen (z.B. mit Videos).
- Hände waschen bzw. desinfizieren. Die Nutzung von Einmalhandschuhen ist nicht notwendig und gerade bei Kindern eher hinderlich. Wichtiger ist das Händewaschen!
- Aufbau der „Teststation“ für die Befüllung der Röhrchen (diese Schritte nur beim „CLINITEST Rapid COVID-19 Antigen Self-Test“).
- Jedes Röhrchen wird mit 10 Tropfen Pufferlösung gefüllt (in der Regel von der Lehrkraft, da jeweils nur ein oder zwei Fläschchen Pufferlösung zur Verfügung stehen).
- Die Verpackung der Tupfer sollte, je nach Alter der Schüler, von der Lehrkraft vorab teilweise geöffnet werden (die Folienseite lässt sich recht gut ein bis zwei Zentimeter abziehen).



INFORMATIONEN IN KÜRZE

Selbsttestung mit Antigenschnelltests von Mitarbeitenden in der Schule

- Ihnen werden von der FHH Antigenschnelltests zur Selbsttestung zur Verfügung gestellt. Mit der Selbsttestung können Sie sich und andere schützen. Sie können aktiv dazu beitragen, die Corona-Pandemie einzudämmen. Bitte machen Sie mit und testen Sie sich zweimal wöchentlich auf eine Infektion mit SARS-CoV-2. Das Testteam an Ihrer Schule dokumentiert die Durchführung der Tests.
- Um sich mit der Durchführung des Test vertraut zu machen, empfehlen wir Ihnen folgendes Video: [Corona-Test-Erklärvideo - hamburg.de](#)
- Idealerweise testen Sie sich beispielsweise Montag und Mittwoch oder Dienstag und Donnerstag mit Arbeitsbeginn sowie zusätzlich beim Auftreten von Krankheitsanzeichen, die auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 hinweisen könnten (s.u.).
- Ein positiver Schnelltest gilt als Verdachtsfall und muss dem Gesundheitsamt gemeldet werden, dieser Meldepflicht kommt die Schule über die Meldeplattform <http://www.hamburg.de/corona-kontakt> nach. Bitte verwenden Sie dafür das hinterlegte PoC-Meldeformular.
- Die folgende Grafik gibt weitere Informationen über Selbsttests und den Umgang mit Krankheitssymptomen:



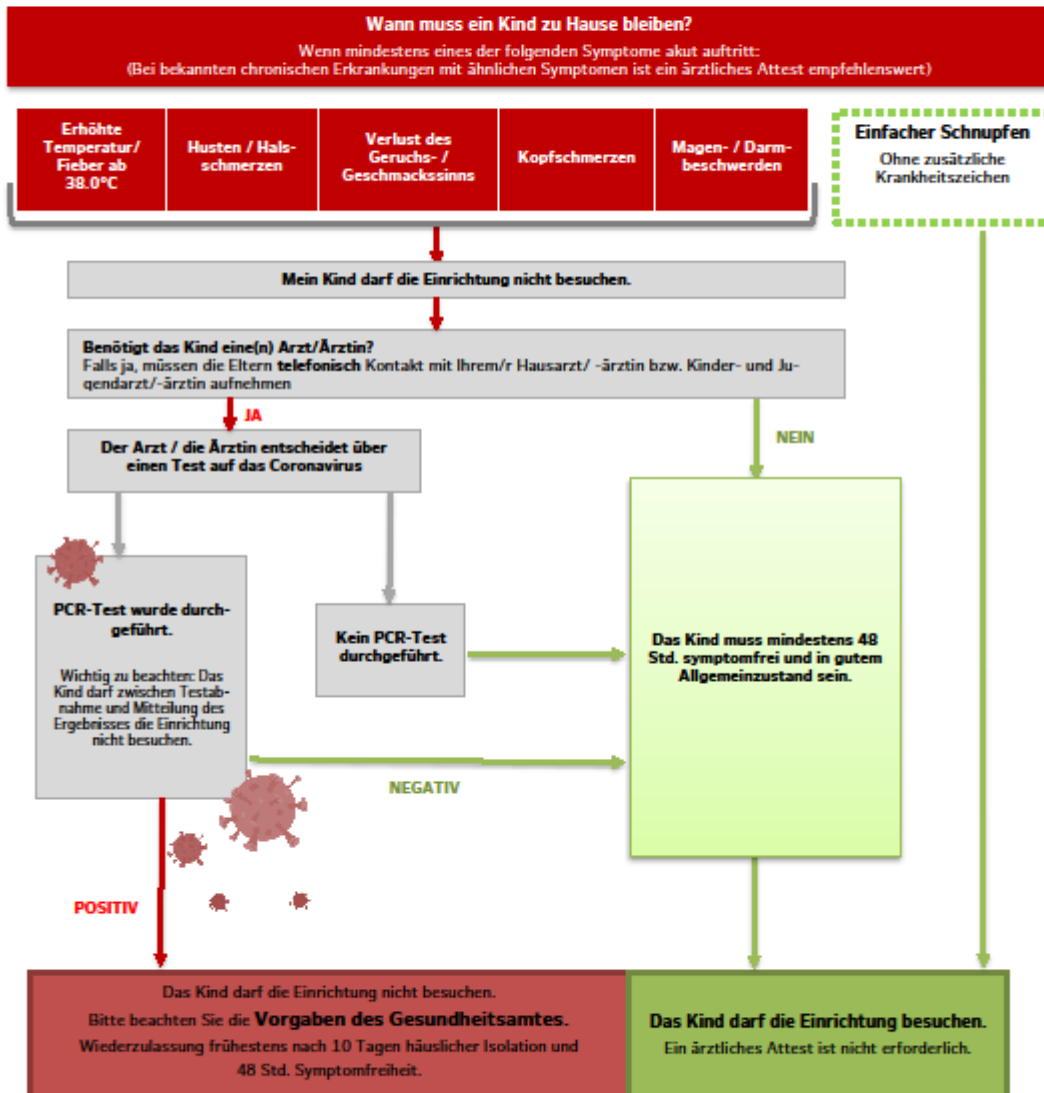
Freie und Hansestadt Hamburg
Sozialbehörde
Billstraße 80 | 20539 Hamburg
Telefon: 040 428 37-0
Stand: 01/2021



INFORMATIONEN IN KÜRZE

Umgang mit Krankheits- bzw. Erkältungssymptomen bei Kindern in Kindertagesbetreuung und Grundschulen

Hinweise für Eltern und Beschäftigte



Freie und Hansestadt Hamburg
Sozialbehörde
Billstraße 80 | 20539 Hamburg
Telefon: 040 428 37-0
Stand: 06/2021

